



Spieler mit vertraglicher Bindung (Kurzfassung)*¹

1. Spielerstatus

Die IHF-Zulassungsbestimmung für Spieler unterscheidet zwischen

- a) Nicht-Vertragsspieler und
- b) Vertragsspielern.

Zu a) Nichtvertragsspieler sind Spieler, die keine schriftliche Vereinbarung mit ihrem Verein haben und keine Entschädigung für die Teilnahme am Spielbetrieb über die üblichen Kosten hinaus erhalten.

Übliche Kosten sind: Ausgaben für Reise und Aufenthalt im Zusammenhang mit einem Spiel, Sportkleidung, Versicherung und Teilnahme am Training können jedem Spieler erstattet werden, ohne dass diese seinen Spielerstatus beeinflussen.

Finanzielle Zuwendungen, die in keinerlei Zusammenhang zu den üblicherweise zu erstattenden Kosten stehen, sind prinzipiell als Entgelt für die als Handballspieler erbrachten Leistungen anzusehen.

Zu b) Jeder Spieler, der eine Entschädigung über die in a) erwähnten Kosten hinaus erhält, ist ein Vertragsspieler. Ein(e) schriftliche(r) Vereinbarung/Vertrag, die/der die Rechte und Pflichten der Parteien definiert, ist abzuschließen.

2. Wer kann mit wem einen Vertrag schließen?

Ein Verein oder eine Spielbetriebsgesellschaft kann nur mit einem volljährigen Spieler einen Vertrag für den Einsatz im Erwachsenenbereich in einer Mannschaft

- der 1. Bundesliga,
- der 2. Bundesliga,
- der 3. Liga und
- der Bayerischen Oberliga (Bayernliga = vierthöchste Liga).

3. Form und Inhalt eines Vertrages

- Der Vertrag muss schriftlich vorliegen.
- Mit dem Vertrag verpflichtet sich der Spieler für einen bestimmten – im Vertrag genannten Zeitraum für den Verein Handball zu spielen.
- Als Vertragsende muss der 30. Juni eines Jahres genannt werden.
- Der Vertrag muss die Regelungen aller gegenseitigen Rechte und Pflichten enthalten.
- Der Vertrag muss die Angabe der Spielklasse, für die er gelten soll, enthalten

4. Vertragsanzeige

Der Abschluss eines Vertrages muss der Passstelle des BHV auf einem Formular des BHV/DHB angezeigt werden.

In der Regel ist der Vertrag nicht der Passstelle vorzulegen, es genügt die Anzeige eines Vertragsabschlusses. Der Vertrag ist bis zum Ende der Laufzeit

¹ Die genauen Bestimmungen sind in den §§ 31 – 36 der Spielordnung DHB/BHV geregelt.

beim Verein und dem Spieler aufzubewahren. In Streitfällen kann ein Sportgericht bzw. ein Gericht, den Vertrag anfordern.

Es wird empfohlen, dem Spieler eine Kopie des Vertrages und der Vertragsanzeige auszuhändigen.

5. Wartefrist

Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 der SpO entfällt für Spieler, die im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden waren bzw. bisher nicht vertragsgebunden waren und mit dem aufnehmenden Verein vor dem 16. Februar eines Spieljahres einen Vertrag abgeschlossen und diesen der Passstelle des BHV angezeigt haben.

6. Vereinswechsel

- Ein Vertragsspieler kann in einem Spieljahr nur für zwei Vereine als solcher eine Spielberechtigung erhalten, jedoch nicht gleichzeitig (Ausnahmen siehe § 70 SpO – Zweifachspielrecht).
- Ein Vertragsspieler kann den Verein als solcher nur vor dem 16. Februar eines Spieljahres wechseln. Dieser Termin gilt auch, wenn der Spieler in der höchsten oder zweithöchsten Liga eines Verbandes der IHF mitgewirkt hat.

7. Vertragsende

a) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers ist erst dann möglich, wenn

- die im Vertrag vereinbarte Bindungszeit ausgelaufen ist,
- wenn der Vertrag vor Vertragsende im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst worden ist,
- durch Kündigung wirksam beendet wurde, wobei der Kündigende die Wirksamkeit der Kündigung nachzuweisen hat,
- die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist, diese entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn der Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler die vertragliche Bindung eingegangen ist. (Beispiel: Ein Spieler bindet sich vertraglich an einen Verein für die Mannschaft der Bayernliga. Steigt die Mannschaft in die Landesliga ab, endet die Laufzeit des Vertrages sofort.)

b) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsauflösung ist der Passstelle des BHV unverzüglich auf dem entsprechenden Formular mitzuteilen. Der Eingang dieser Anzeige ist für die weitere Berechnung der Wartefrist maßgebend.

Diese Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifelsfalle sollte vor einem Vertragsabschluss mit der Passstelle des BHV Kontakt aufgenommen werden.